

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Raabs an der Thaya**
Verwaltungsbezirk: **Waidhofen an der Thaya**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1663 Stimmen abgegeben.		
33 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1630 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei Raabs an der Thaya	1165	16
Sozialdemokratische Partei Österreichs	209	2
Freiheitliche und Unabhängige	256	3

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Raabs an der Thaya	Franz Fischer
Volkspartei Raabs an der Thaya	Margit Auer
Volkspartei Raabs an der Thaya	Julia Muthsam
Volkspartei Raabs an der Thaya	Harald Bauer
Volkspartei Raabs an der Thaya	Heinrich Barth
Volkspartei Raabs an der Thaya	Franz Waitz
Volkspartei Raabs an der Thaya	Herbert Gutkas
Volkspartei Raabs an der Thaya	Ernst Pollak
Volkspartei Raabs an der Thaya	Gerald Schneider
Volkspartei Raabs an der Thaya	Martha Silberbauer
Volkspartei Raabs an der Thaya	Kurt Wessely
Volkspartei Raabs an der Thaya	Herbert Österreicher
Volkspartei Raabs an der Thaya	Bernhard Zotter
Volkspartei Raabs an der Thaya	Sebastian Gerstorfer
Volkspartei Raabs an der Thaya	Thomas Österreicher
Volkspartei Raabs an der Thaya	Julia Zwickl
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Karl Czudly
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Ernst Zach
Freiheitliche und Unabhängige	David Dejcmar
Freiheitliche und Unabhängige	Andrea Neuwirth
Freiheitliche und Unabhängige	Ewald Streicher

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Raabs an der Thaya, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27. Jänner 2025

Abgenommen am: 11. Februar 2025

Der Bürgermeister:

LKR Franz Fischer

